



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Eintracht Hoeningen e.V. Er hat seinen Sitz in Rommerskirchen und ist beim Amtsgericht Grevenbroich im Vereinsregister eingetragen. Der Gründungstag ist der 26. August 1927.
- (2) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (3) Der Verein untergliedert sich in die Bereiche Fußball- und Freizeitsport.
- (4) Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt, die Allgemeinheit durch die Pflege des Sports im Sinne der Olympischen Idee zu beeinflussen, seine Mitglieder körperlich und geistig zu fördern und sie durch Anerkennung des Grundsatzes der Fairness im sportlichen Wettkampf und im Gemeinschaftsleben zur Achtung ihrer Mitmenschen zu erziehen. Der Zweck wird verwirklicht durch ein regelmäßiges sportliches Übungs- und Wettkampfangebot.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der DJK Eintracht Hoeningen e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in aktive-, förder-, passive- und Ehrenmitglieder.
- (3) Passive- und Förder-Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins dürfen auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, nach Einreichung des komplett ausgefüllte Anmeldeformulars, erfolgt durch den Vorstand. Es ist eine Aufnahmegebühr in Höhe des Monatsbeitrages zu entrichten.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. den Tod,
 - b. den Austritt aus dem Verein oder
 - c. den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben) an dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Er wird mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt vorgenommen wird, wirksam. Bereits entrichtete Beiträge des laufenden Jahres werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gröblich gegen den Zweck des Vereins (§ 2) verstößt,
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - c. seiner Beitragszahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.In den Fällen von a) und b) ist zunächst die Verhängung einer Vereinsstrafe zu prüfen (§ 13)
- (4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht an dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von den Mitgliedern ein Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags für die jeweiligen Bereiche und Altersgruppen wird jährlich von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand
- (3) Der Hauptvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,



Satzung der DJK Eintracht Hoeningen 1927 e. V.

- c) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennehmen des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sowie,
 - g) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung in besonderen Fällen einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindesten einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie jeweils ein Erziehungsberechtigter für Mitglieder unter 18 Jahren. Eine Summierung der Stimmen ist nicht möglich.
- (6) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden mit Drei-Viertel-Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, die zuvor von der Versammlung gewählt werden, zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- a) Die Niederschrift wird zusätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung im Schaukasten am Vereinsheim veröffentlicht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der gewählte geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassierer,
 - d) Jugendleiter
- (2) Der gewählte Hauptvorstand besteht aus:
- a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) Stellvertretenden Jugendleiter,
 - c) Stellvertretenden Kassierer,
 - d) Schriftführer
 - e) Sozialwart
 - f) Fußball Obmann
 - g) Freizeitsport Koordinator
 - h) Beirat
- (3) Vorstand im Sinne §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
- (4) Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins.



Satzung der DJK Eintracht Hoeningen 1927 e. V.

- (5) Beirat
 - a. Der Beirat hat die Aufgabe, der gewählte geschäftsführende Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten.
 - b. Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere
 - i. der jährliche Wirtschaftsplan,
 - ii. die personelle Besetzung des Vorstands,
 - iii. die Änderung der Satzung.
 - c. Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre berufen werden. Wiederberufung ist möglich.
 - d. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Hauptvorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Abweichend von § 8 Abs. 2 f) kann der Vorstand Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.
- (9) Im Falle dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, kann der Hauptvorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen ohne dass dies die Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Wahlen, Wahlleiter, Versammlungsleiter

- (1) Bei Bedarf benennt der Vorstand einen Wahl- oder Versammlungsleiter.
- (2) Wahlen sind in der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Geheim wird auf Antrag aus der Versammlung gewählt.
- (3) Gewählt werden können nur anwesende voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erreicht haben.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder gemäß. § 3 der Satzung.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.



§ 13 Strafen

Verstößt ein Mitglied gröblich gegen den Zweck oder schädigt er das Ansehen des Vereins, kann der Vorstand folgende Strafen in dieser Reihenfolge verhängen:

- a) mündliche Ermahnung
- b) schriftliche Abmahnung
- c) Ausschluss, diese Maßregelung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für eingetretene Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen und auch nicht für Diebstähle auf dem Sportplatz oder in den Räumen des Vereins.
- (2) Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall und Haftpflichtversicherung des Landessportbunds NRW e.V.
- (3) Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rommerskirchen die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde, sofern sie bei der Aufstellung dieser Satzung oder bei späteren Aufnahmen einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung durch das Amtsgericht Grevenbroich in Kraft. Die Neuwahl der Gremien (§10) erfolgt erstmalig zur darauf folgenden regulären Mitgliederversammlung.

Stand: November 2007